

Stadt Kyritz



7. Änderung Flächennutzungsplan Kyritz

im Parallelverfahren zum Bebauungsplan
"Photovoltaik Verkehrslandeplatz"

Begründung zum Entwurf

Stand: 12. Januar 2026

Planungsträgerin

Stadt Kyritz
Marktplatz 1, 16866 Kyritz

Planverfasser

Landschafts- und Freiraumplanung Gemmel
Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Str. 36, 16909 Wittstock (Dosse)

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand	4
1.1 Anlass und Erforderlichkeit Planung	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Plangrundlagen	4
2 Planungsvorgaben	5
2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	5
2.2 Fachplanungen	7
2.3 Verkehrslandeplatz Kyritz	9
2.4 Sonstige Schutzausweisungen und Baubeschränkungen	15
3 Planinhalt	17
3.1 Bestandsnutzungen	17
3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	17
3.3 Inhalt und Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	19
3.4 Städtebauliche Auswirkungen	20
4 Flächenbilanz	21
5 Umweltbericht	22
5.1 Einleitung	22
5.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung	22
5.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	22
5.1.3 Methodik der Umweltprüfung	25
5.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes	26
5.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte	26
5.2.2 Fläche, Geologie und Boden	26
5.2.3 Wasser und Grundwasser	27
5.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund	28
5.2.5 Tiere und biologische Vielfalt	29
5.2.6 Biologische Vielfalt und Biotopverbund	30
5.2.6 Luft und Klima	31
5.2.7 Landschaftsbild und Erholung	31
5.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	32

5.2.9	Mensch und Gesundheit	32
5.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
5.2.11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	34
5.4	Prüfung der Alternativen	34
5.5	Zusätzliche Angaben	35
5.5.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	35
5.5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	35
5.5.3	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
5.5.4	Nutzung erneuerbarer Energien	36
5.5.5	Immissionsschutz	36
5.5.6	Unfälle und Katastrophen	36
5.5.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
5.6	Rechtsgrundlagen / Quellennachweis	38

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass und Erforderlichkeit Planung

Die Stadt Kyritz beabsichtigt, mit der Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ gemäß § 9 BauGB, Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen oder PV-FFA) zu entwickeln.

Die beabsichtigten Festsetzungen können nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Kyritz entwickelt werden, da dieser Flächen für den Luftverkehr und Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplans geändert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kyritz in der Fassung vom März 2001 ist vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 29.11.2002 genehmigt worden und durch Bekanntmachung am 19.12.2002 in Kraft getreten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Kyritz gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz umfasst ausschließlich die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“. Die im Vorentwurf noch mitbetrachteten Flächen des Verkehrslandeplatzes und die von der Darstellung ausgenommenen Flächen nördlich des Verkehrslandeplatzes sind im weiteren Verfahren kein Bestandteil der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mehr. Der Änderungsbereich hat eine Größe von 23,4 ha in 2 Teilflächen.

Durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen und folgende Planungsziele erreicht werden:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und die damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen liegen der Planung zugrunde:

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Aug. 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

1.3 Plangrundlagen

Grundlage der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Planausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz mit Stand 03/2001 im Maßstab 1:10.000. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden im Planausschnitt übernommen und außerhalb des Änderungsbereiches der 7. Änderung unverändert dargestellt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) trat am 1. Juli 2019 in Kraft und legt auf Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest.

Zudem liegen die Teilflächen parallel zu einer Bahnlinie und einer Bundesstraße.

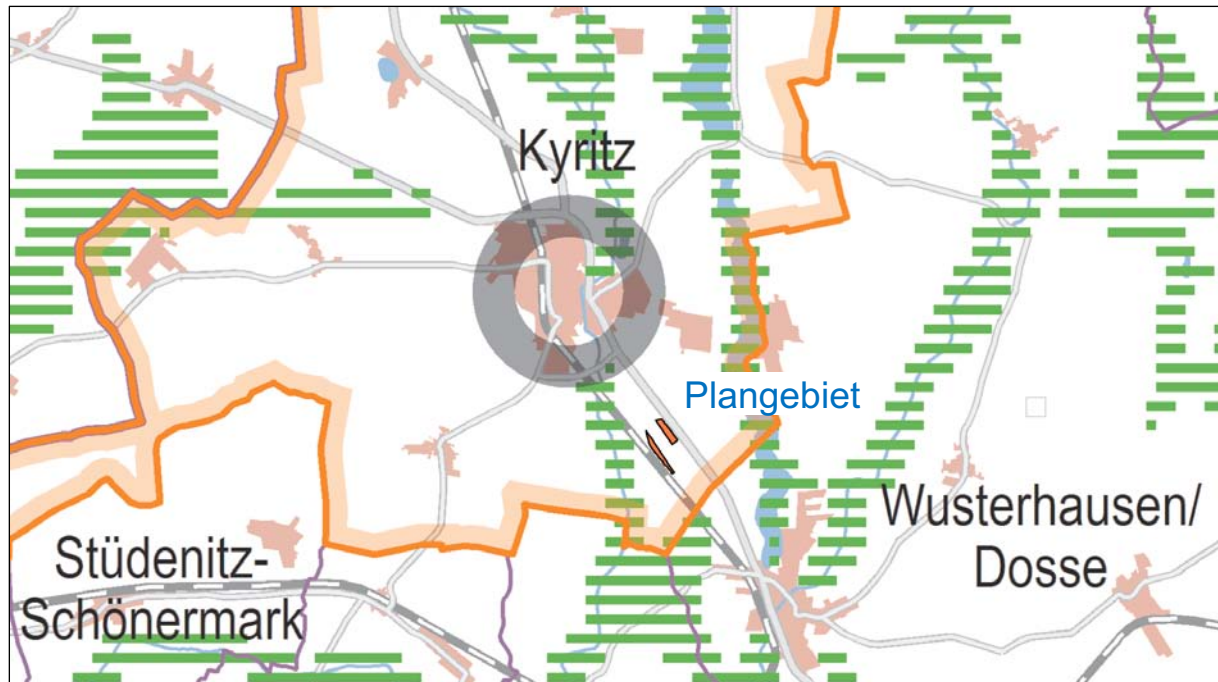


Abb. 1: Lage des Plangebietes im LEP HR im Maßstab 1 : 300.000

In Bezug auf den Gestaltungsraum Siedlung und den Freiraumverbund trifft der LEP HR keine flächenbezogenen Festlegungen für das Plangebiet.

Die Stadt Kyritz ist gemäß Ziel Z3.6 Abs. 1 als Mittelzentrum festgelegt.

Der LEP HR trifft keine konkreten Regelungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird jedoch grundsätzlich befürwortet. Gemäß dem Grundsatz Nachhaltige Infrastrukturentwicklung (G 7.4) sollen Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich möglichst vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachnutzen. Diesem Grundsatz wird der Lage des Plangebietes auf dem Verkehrslandeplatz entsprochen. Zudem liegen die Teilflächen parallel zu einer Bahnlinie und einer Bundesstraße.

Nach der Festlegungskarte des LEP HR liegt der nördliche Rand des Änderungsbereiches im Freiraumverbund gemäß Ziel 6.2.

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm wurde im Jahr 2001 aufgestellt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Für den Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ erfolgte 12/2022 eine Fortschreibung. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird für das Plangebiet mit der Stufe 1 als sehr gering bis Stufe 2 gering bewertet, wobei ergänzend das Flugfeld als Vorbelastung genannt wird. Als Entwicklungsziel wird daraus die Entwicklung des Landschaftsbildes abgeleitet.

Der Sachliche Teilplan „Landschaftsbild“ nimmt auch eine Bewertung des Konfliktrisikos gegenüber 2 m hohen Strukturen, wie sie z. B. PV-Freiflächenanlagen darstellen (dies gilt auch für PV-Anlagen die höher als 2 m sind), aus Sicht des Landschaftsbildes vor. Die Bewertungskarte des Konfliktrisikos gegenüber 2 m hohen Strukturen kann gemäß Landschaftsprogramm beispielsweise für Planung von PV-Freiflächenanlagen herangezogen werden. Für das Plangebiet wird das Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen zwischen der Stufe 1 sehr gering bis der Stufe 4 mittel-hoch mittel bewertet. Besonders empfindliche Landschaften der Stufen 5 (hoch) und 6 (sehr hoch) sind nicht betroffen.

Diese große Bandbreite der Bewertung auf der weitgehend homogenen Plangebietsfläche ist auf die maßstäbliche Unschärfe des Landschaftsprogramms zurückzuführen. Die Bewertungsstufen der einzelnen Kacheln wurden mathematisch ermittelt. Die Kacheln haben eine Kantenlänge von jeweils 500 m x 500 m. Dies entspricht 5 mm x 5 mm im Originalmaßstab von 1 : 300.000. Einzelne Landschaftselemente und bauliche Vorbelastungen sind dabei offensichtlich nicht vollständig berücksichtigt, sondern vorrangig großräumige Kategorien wie die Fläche des südlich gelegenen Naturschutzgebietes „Bärenbusch“.

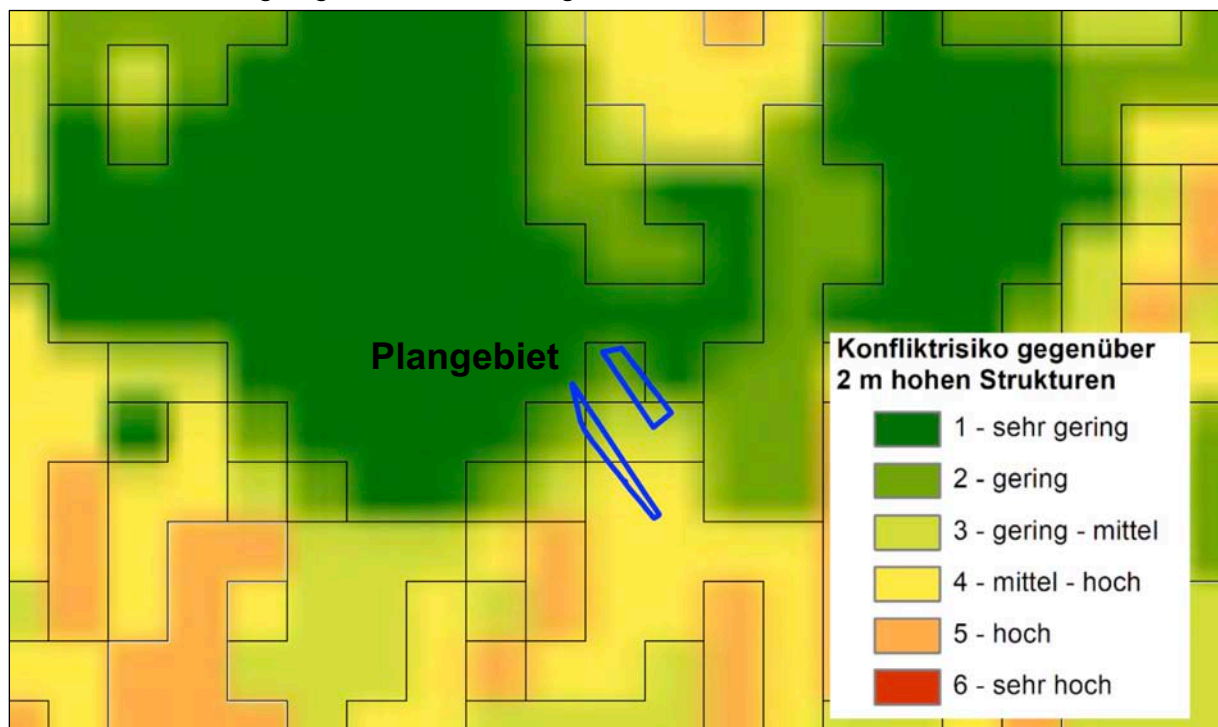


Abb. 2: Landschaftsprogramm, Sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ (2022), Kartenausschnitt: Konfliktrisiko gegenüber 2 m hohen Strukturen

Regionalplanung Prignitz-Oberhavel

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches befindet sich in der Region Prignitz-Oberhavel. Die Belange der Regionalplanung Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020;

Der ReP GSP trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010;

Der ReP-Rohstoffe trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.

- Regionalplanvorentwurf Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“, Entwurf vom 20. Juni 2024;

Der ReP-Windenergienutzung (2024) ist noch nicht rechtskräftig. Für das Plangebiet trifft der Regionalplan keine Festlegungen.

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wird vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht mehr angewendet. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" finden somit keine Anwendung mehr.

2.2 Fachplanungen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR, 2003) fordert lediglich den Erhalt der Allee an der B5 und die Förderung von Kopfweiden am Heinrichsfelder Weg. Hier soll auch die Baumreihe ergänzt werden. Die Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat am 22. 05. 2024 die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Die Neuaufstellung des FNP bleibt von den Änderungen unberührt.

Kriterienliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat am 22. 05. 2024 die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Gleichzeitig erfolgt auch die Erarbeitung eines in den FNP integrierten Konzeptes für PV-Freianlagen. Bis zur Fertigstellung des Konzeptes sind die von der Stadt Kyritz aufgestellten Kriterien zur Standortfindung bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand 04. 06. 2021) anzuwenden.

Alle in der folgenden Liste enthaltenen Ausschlusskriterien können für die Planungsebene der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes eingehalten werden. Bei den Abwägungskriterien ist der Abstand von 750 m zu Siedlungsflächen (Kriterium 27), hier Heinrichsfelde, zu berücksichtigen. Auf Grund der baulichen Vorprägung auf dem Verkehrslandeplatz führt dies in diesem konkreten Fall aber nicht zu einem Ausschluss der Planung.

Als Positiv- bzw. Zustimmungskriterien sind zu berücksichtigen die Nähe zu Gewerbeflächen (Kriterium 18), die Lage parallel zu Schienenwegen und Bundesfernstraßen (Kriterium 21) und die Einhaltung der Maximalgröße von 25 ha je Photovoltaikanlage.

Tab. 1: Kriterienliste für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Stadt Kyritz

Nr.	Kategorie/ Kriterium	Aus- schluss	Abwä- gung (EFP)	Zustim- mung	Einordnung PV Projekt Flug- platz Kyritz
Gesetzlich geregelte Schutzgebiete					
1.	Naturschutzgebiete	x			nicht gegeben
2.	Landschaftsschutzgebiete	x			nicht gegeben
3.	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete	x			nicht gegeben
4.	Europäische Vogelschutzgebiete	x			nicht gegeben

Nr.	Kategorie/ Kriterium	Aus- schluss	Abwä- gung (EFP)	Zustim- mung	Einordnung PV Projekt Flug- platz Kyritz
5.	Festgesetzte o. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (nach Bbg. Wassergesetz)	x			nicht gegeben
6.	Trinkwasserschutzgebiet Zone I	x			nicht gegeben
7.	geschützte Waldgebiete (gemäß LWaldG, einschl. Waldabstandsflächen)	x			nicht gegeben
8.	gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil	x			nicht gegeben
9.	Biotope gemäß § 32 BbgNatSchG	x			nicht gegeben
10.	Kompensationsflächen für Eingriffe nach Arten- und Biotopschutz	x			nicht gegeben
11.	Denkmalbereiche oder Baudenkmale (auch Gartendenkmale)	x			nicht gegeben
durch andere Planungen festgelegte Nutzungen bzw. Schutz- oder Vorranggebiete					
12.	Unzerschnittene störungsarme Räume; hochwertige Landschaftsbildbereiche; natur- und landschaftsbezogene Erholung		x		nicht gegeben
13.	Geplante Siedlungsflächen		x		nicht gegeben
14.	Freiraumverbund (G 6.1 LEP HR BB, Z 6.2 LEP HR BB gemäß Landesplan*)	x	(x)		nicht gegeben
15.	Vorranggebiet Freiraumverbund (gem. REP**)	x			entfällt, REP wird nicht mehr angewendet
16.	Historisch bedeutsame Kulturlandschaften (gem. REP)		x		
17.	Eignungsgebiete Windenergienutzung (gemäß Regionalplan)		x		nicht gegeben
Nutzung vorwiegend vorbelasteter Flächen					
18.	500m-Umkreis zu GE/GI-Gebieten > 5ha		(x)	x	gegeben
19.	500m-Umkreis zu Eignungsgebieten Windnutzung		(x)	x	nicht gegeben
20.	500m-Korridor beiderseits von Autobahnen und Elektroenergie-Freileitungen (380/220 kV)		(x)	x	nicht gegeben
21.	Bereiche bis 150 m Entfernung zu bestehenden und im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen		(x)	x	gegeben
22.	Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist		(x)	x	gegeben
23.	Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen		(x)	x	nicht gegeben
24.	landwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten		(x)	x	nicht gegeben
weitere kommunal festgelegte, schützenswerte Gebiete					
25.	Standort in der Nähe der von 1-11 genannten Punkte im Umkreis von 500 m		x		nicht gegeben
26.	Siedlungsflächen	x			nicht gegeben
27.	750m-Abstand zu Siedlungsflächen		x		tw. gegeben in Heinrichsfelde
28.	Vermeidung von Zerschneidung		x		nicht gegeben
29.	Ackerflächen mit besonderen funktionsökologischen Aspekten meiden		x		nicht gegeben
30.	Waldflächen		x		nicht gegeben
31.	Vermeidung von Umzingelung		x		nicht gegeben

Nr.	Kategorie/ Kriterium	Aus- schluss	Abwä- gung (EFP)	Zustim- mung	Einordnung PV Projekt Flug- platz Kyritz
32.	Abstand der Anlagen untereinander		x		nicht gegeben
Anlagengröße					
33.	Anlagengröße >25 ha	x			nicht gegeben
34.	Anlagengröße 10 ha – 25 ha		x		gegeben
35.	Anlagengröße < 10 ha			x	nicht gegeben
Maximale Flächeninanspruchnahme im Gemeindegebiet					
36.	max. 5 % der Fläche einer Gemarkung sollen für erneuerbare Energien genutzt werden	x			nicht gegeben

*Ziele der Raumordnung (Z) werden als verbindliche Vorgaben für raumbedeutsame Planungen definiert, Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

**Vorranggebiete sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textliche oder zeichnerischen Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

EFP – Einzelfallprüfung

2.3 Verkehrslandeplatz Kyritz

Der Verkehrslandeplatz (VLP) Kyritz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Der Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln ist seit 2019 für den Verkehrslandeplatz beantragt, die Vorprüfung wurde am 09.03.2021 durch die DFS mit Zeichen OZ/AA TK und mit Zustimmung des BMVI, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und des Luftfahrtamtes der Bundeswehr positiv beantwortet.

Der VLP verfügt über zwei Start- und Landebahnen (SLB), eine befestigte SLB und eine Gras-SLB, mit einer jeweiligen Länge von 1.000 m mit den dazugehörigen Vorfeldflächen. Für den Segelflugbetrieb gibt es zwei weitere Gras-SLB. Die Länge zwischen den Aufstellplätzen für die Seilwinden beträgt 1.200 m. Nach Auskunft der Betreiberin des Verkehrslandeplatzes werden die Flächen für den Fallschirmsprung, der Ankerplatz für Luftschiffe und die Flugplatznotzufahrt (Crashtor) nicht mehr benötigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB wurde von der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mitgeteilt, dass Blendwirkungen auf den Flugbetrieb am VLP Kyritz auszuschließen sind.

Zur Bewertung ob es zu Gefahren für den Flugplatzbetrieb durch Blendeinwirkungen der Solarmoduloberflächen kommt wurde ein Blendgutachten auf Grundlage einer Maximalbelegung der Solarparkflächen erstellt. In dem Gutachten wird ausgeführt: „In Richtung des Towers, der Start/Landebahnen und der Einflug/Abflugschneisen kommt es während der angegebenen Betriebszeiten des Flughafens zu keinen Reflexionen. Eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen.“ Weiterführende Aussagen sind dem Blendgutachten („Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für die PV-Anlage Kyritz“, DGS - Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V., Berlin, 31.07.2024) zu entnehmen.

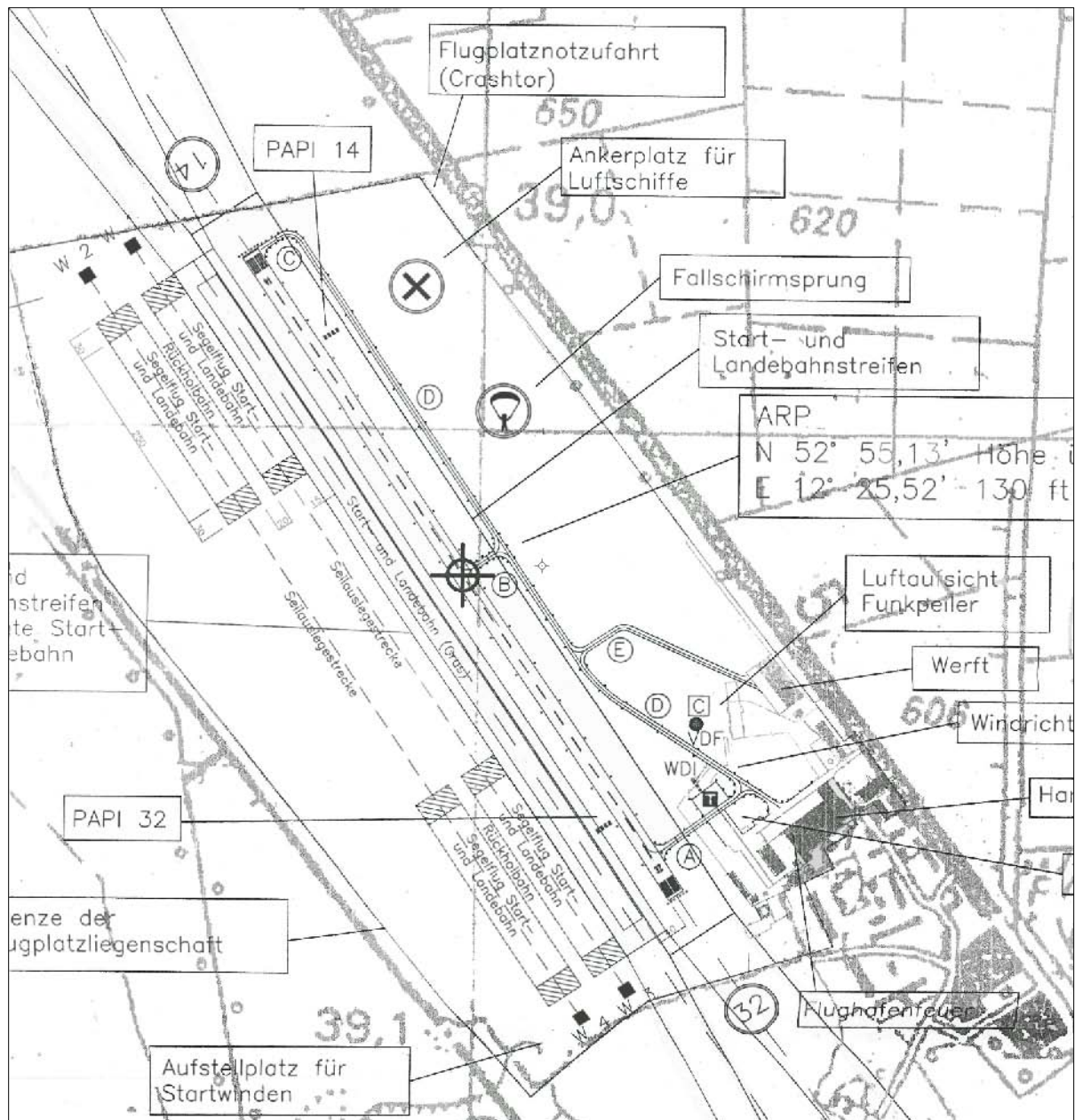


Abb. 3: Darstellung des VLP Kyritz (Quelle: Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, 2003)

Der VLP verfügt über zwei Start- und Landebahnen (SLB), eine befestigte SLB und eine Gras-SLB, mit einer jeweiligen Länge von 1.000 m mit den dazugehörigen Vorfeldflächen. Für den Segelflugbetrieb gibt es zwei weitere Gras-SLB. Die Länge zwischen den Aufstellplätzen für die Seilwinden beträgt 1.200 m. Nach Auskunft der Betreiberin des Verkehrslandeplatzes werden die Flächen für den Fallschirmsprung und der Ankerplatz für Luftschiffe nicht mehr benötigt. Die Flugplatznotzufahrt (Crashtor) soll hingegen erhalten bleiben.

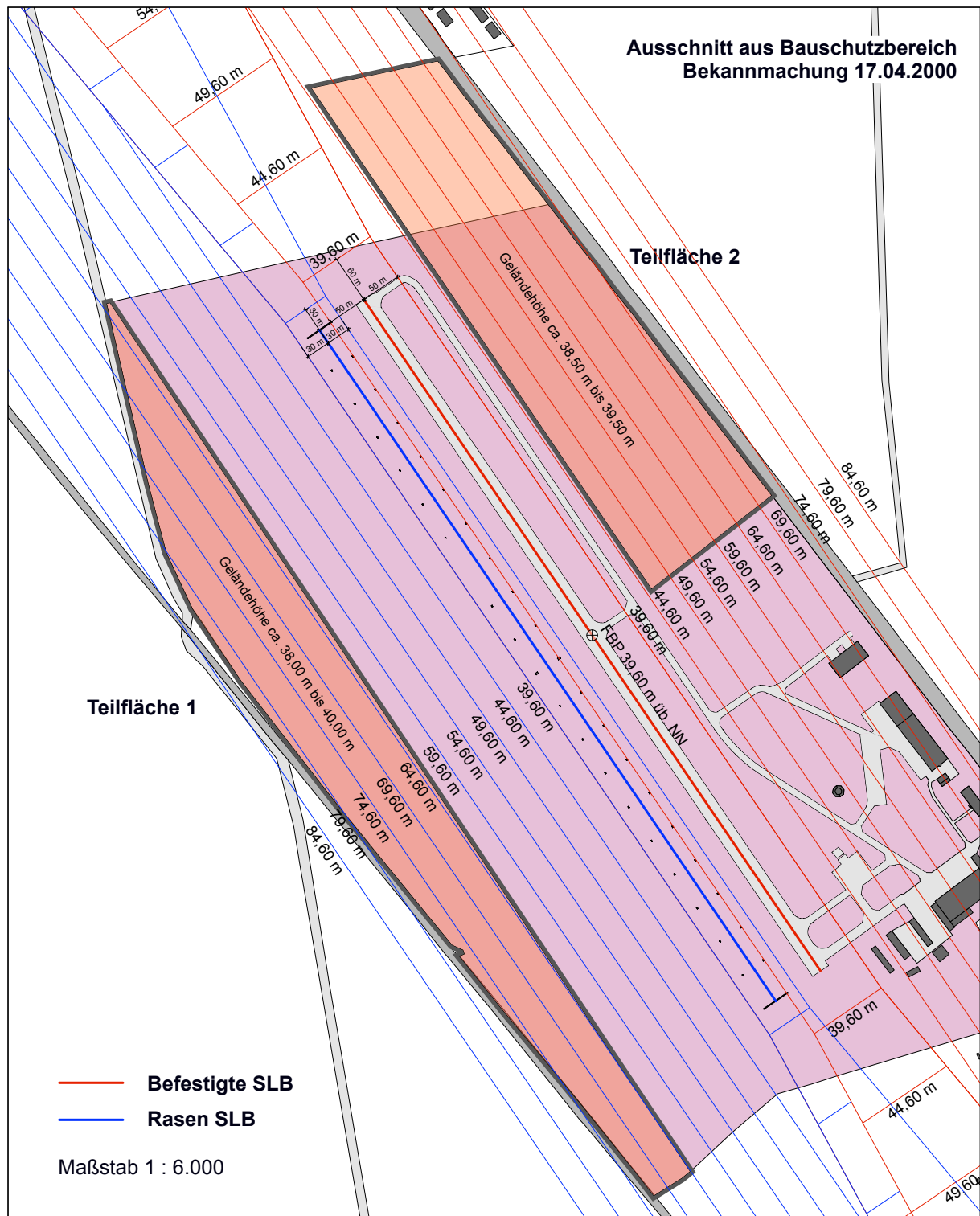


Abb. 4: wirksamer beschränkter Bauschutzbereich und gewidmete Fläche des VLP Kyritz

Mit der Bekanntmachung vom 17. 04. 2000 wurde für den Verkehrslandeplatz (VLP) Kyritz ein beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG verfügt. Die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt darf nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen. Auf den beschränkten Bauschutzbereich sind § 12 (Baubeschränkungen im Bauschutzbereich) Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 sowie die § 13 (Bauhöhen), § 15 (Andere Luftfahrthindernisse) und § 16 (Abtragung von Luftfahrthindernissen) - Anlage 3 - sinngemäß anzuwenden.

Grundsätzlich gilt innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches eine Bauhöhenbeschränkung von 45 m über der Höhe des Flugplatzbezugspunktes (FBP), sowohl für die Bauwerke selbst als auch für Antennenanlagen und temporär aufgestellte Baugeräte. Am VLP Kyritz beträgt diese Höhe 84,6 m ü. NHN (39,6 m FBP + 45 m Sicherheitshöhe). Innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches sind ausgehend vom Sicherheitsstreifen der Start- und Landebahnen die seitlichen Übergangflächen in einem Verhältnis von 1:7 hindernisfrei zu halten. In den An- und Abflugsektoren der Start- und Landebahnen gilt eine Höhenbeschränkung mit einem Steigungsverhältnis von 1:25. Diese Sektoren beginnen am Sicherheitsstreifen an den Enden der Start- und Landebahnen und enden nach 2,5 km in einer Höhe von 100 m über der Höhe des FBP.

Die Betreiberin des VLP führt derzeit ein Verfahren zur Anpassung des VLP an die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb (NfL I - 92/13) durch. Angestrebt wird ein Landeplatzbezugscode 1B.

Bei Code-Zahl 1 ist ein Abstand von 30 m ab der Mittellinie der Start- und Landebahn (SLB) über die gesamte Länge einzuhalten. An die seitliche Begrenzungslinie des Streifens schließen die seitlichen Übergangflächen mit einer Neigung von 1:5 bei Code-Zahl 1 gemäß NfL I - 92/13 - Nr. 5.2 an. An den jeweiligen Startbahnenden schließt sich die Sicherheitsfläche von 30 m an. Von dort beginnt die An- und Abflugfläche in einer Neigung von 1:20 auf einer Länge von 2.000 m.

Da die Betreiberin des VLP noch weitere Maßnahmen zum Ausbau plant, wie die Verlängerung der SLB auf eine Länge von 1.250 m, ergeben sich wiederum neue Begrenzungen. Perspektivisch wird ein Landeplatzbezugscode 2 angestrebt.

Bei Code-Zahl 2 ist ein Abstand von 40 m ab der Mittellinie der SLB über die gesamte Länge einzuhalten. An die seitliche Begrenzungslinie des Streifens schließen die seitlichen Übergangflächen mit einer Neigung von 1:5 und an den jeweiligen Startbahnenden schließt sich die Sicherheitsfläche von 60 m (Code 2 gemäß NfL I - 92/13 - Nr. 5.2) an. Von dort beginnt die An- und Abflugfläche in einer Neigung von 1:25 auf eine Länge von 2.500 m.

Im dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ werden die zulässigen Bauhöhen des wirksamen beschränkten Bauschutzbereiches ebenso wie die des perspektivisch geltenden Bauschutzbereiches bei Landeplatzbezugscode 2B eingehalten.

Durch die geplante Verlängerung der SLB auf 1.250 m ist auch eine veränderte Abgrenzung des VLP erforderlich. Im Anschluss an die Sicherheitsfläche am Ende der SLB wurde bei der veränderten Abgrenzung ein Puffer von 50 m berücksichtigt.

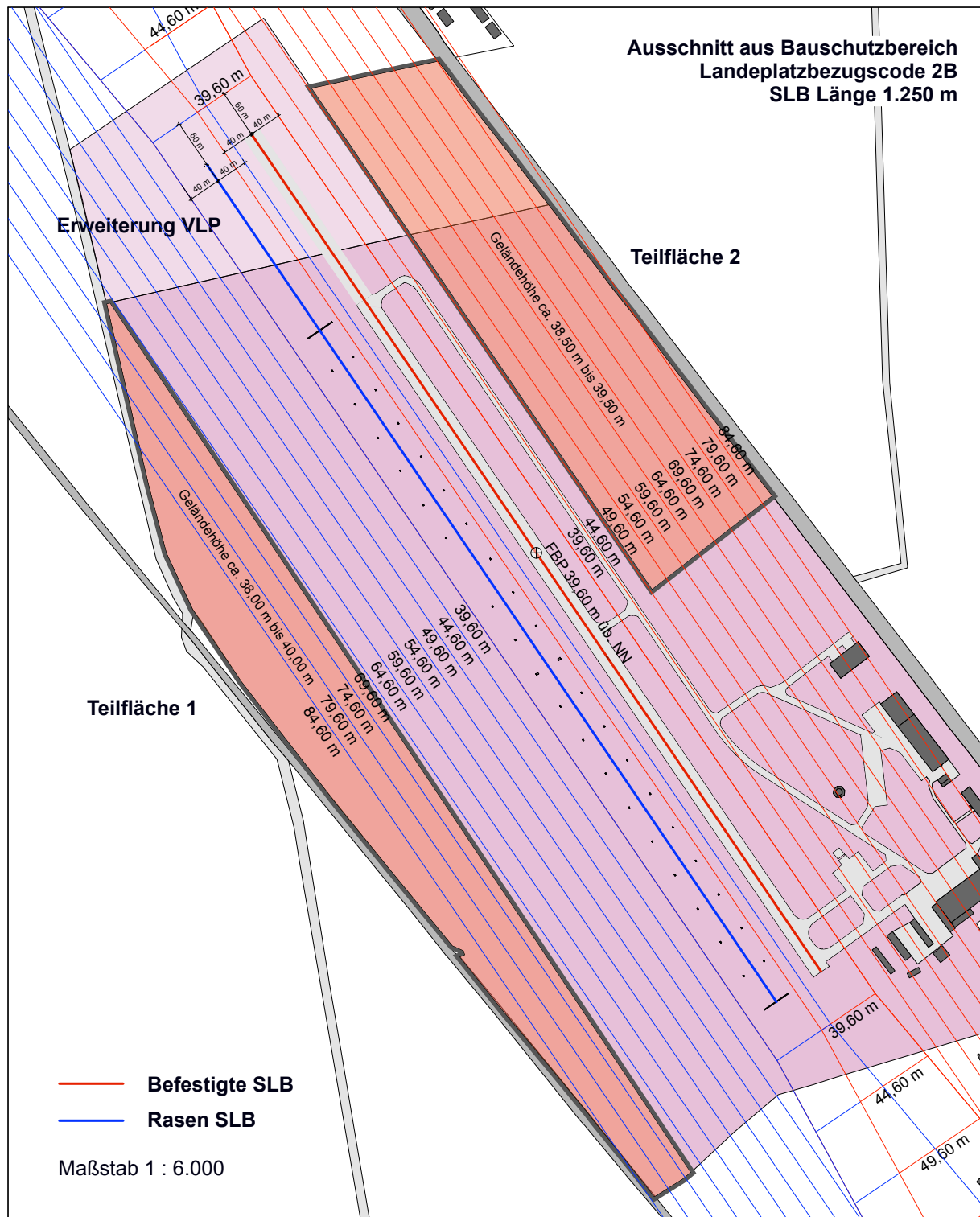


Abb. 5: Bauschutzbereich des VLP Kyritz bei Landeplatzbezugscode 2B mit Erweiterung

Segelflug

Bestandteil des Verkehrslandeplatzes Kyritz ist auch eine Fläche für den Segelflug. Mit dem ansässigen Segelflugverein, dem Flugsport-Club-Kyritz e. V., fanden bereits Vorabstimmungen statt. Der Verein teilte der Stadt Kyritz seine Belange in zwei Stellungnahmen, vom 01.12.2016 und dem 04.05.2022 mit. Im Anschluss erfolgten weitere Abstimmungen, die im

vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ berücksichtigt wurden.

Die genehmigte Segelflugbetriebsfläche beginnt westlich neben dem Sicherheitsstreifen der Start- u. Landebahn (SLB) Gras des motorisierten Flugbetriebes. Sie ist ca. 150 m bis 215 m breit und erstreckt sich annähernd in Nord-Südrichtung (320° - 140°). Im Wesentlichen besteht sie aus zwei SLB, von denen je nach Windrichtung in beide Richtungen an- bzw. abgeflogen wird. Segelflugzeuge starten und landen immer gegen den Wind. Aus diesem Grund sind beim Segelflugbetrieb grundsätzlich beide SLB in Betrieb. Als Startbahn wird immer die SLB auf der dem Wind zugewandten Seite genutzt. Bei Ostwind wird demnach die östliche SLB und bei Westwind die westliche SLB genutzt. Der Standort der Startwinde befindet sich auf dem Wind zugewandtem Ende der SLB.

Beim Start wird das Segelflugzeug dann über die Länge der SLB gegen den Wind angezogen. Aufgrund der beengten Verhältnisse auf dem VLP finden keine parallelen Starts von motorisierten Flugzeugen und Segelflugzeugen statt. Die jeweiligen Starts und Landungen werden mit dem Tower bzw. untereinander abgestimmt. Landungen haben immer Vorrang.

Nach Auskunft des Vereins erfolgt der Ablauf des praktizierten Segelflugbetriebes mit der Betriebsart „Windenstart“ am VLP Kyritz folgendermaßen:

„Der Windenstart erfolgt über ein Stahlseil, von ca. 1.000 m Länge, das mit dem Segelflugzeug verbunden wird und durch eine Startwinde mit Dieselmotor, die von einem dafür ausgebildeten Windenfahrer bedient wird. Auf Kommando startet der Windenfahrer den Windenmotor und leitet den Schleppvorgang ein. Dabei wird das Seil auf eine Trommel aufgewickelt, das Segelflugzeug bis zur Abhebegeschwindigkeit beschleunigt und steigt durch den vom Piloten gesteuerten Anstellwinkel, ähnlich wie ein Drachen, auf eine Höhe, die je nach Windstärke und Windrichtung, ca. 300 m bis 700 m über dem Flugplatzgelände betragen kann.

Die Verbindung zum Segelflugzeug wird dabei über eine am Rumpf des Flugzeuges befindliche genormte Schleppkupplung hergestellt. Diese wird bei Beendigung des Schleppvorganges automatisch bzw. manuell geöffnet und gibt das Schleppseil frei. Im Anschluss daran fällt das Seil, gebremst durch einen Fallschirm, zu Boden und wird dabei weiter durch die Winde aufgewickelt. Da am Flugplatz Kyritz westliche und östliche Windrichtungen (Seitenwind) vorherrschen wird das Schleppseil durch den Wind seitlich versetzt und trifft in aller Regel ca. 150 m bis 200 m schräg vor der Winde auf. Am Boden liegend, wird es bis auf eine Länge von ca. 25 m weiter aufgewickelt.“

Nach Auskunft des Flugsport-Club-Kyritz e. V. können im Regelbetrieb die Flächen um die Startwinden in einem Radius von maximal 300 m durch das niedergehende Schleppseil betroffen sein. Dabei wird das Schleppseil regelhaft nicht weiter als in einem Winkel von 45° aus der Startachse versetzt. Der Versatz über 45° hinaus erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Die Flächen, in einem Radius von maximal 300 m und einem Versatz mit einem Winkel von 45°, die vom Schleppseil überlagert werden können, sowie die darüber hinaus gehenden Flächen werden im Bebauungsplan von baulichen Anlagen freigehalten.

Um eventuelle Schäden an der Photovoltaikanlage durch das niedergehende Schleppseil zu regeln, erfolgt privatrechtlich zwischen dem Segelflugverein, der Stadt Kyritz und dem Betreiber der Photovoltaikanlage eine Vereinbarung auf Grundlage der Stellungnahme des Flugsport-Club-Kyritz e. V. zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage am Verkehrslandeplatz Kyritz an die Stadt Kyritz vom 04.05.2022. Im Anschluss erfolgten weitere Abstimmungen, die im vorliegenden Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ berücksichtigt wurden.

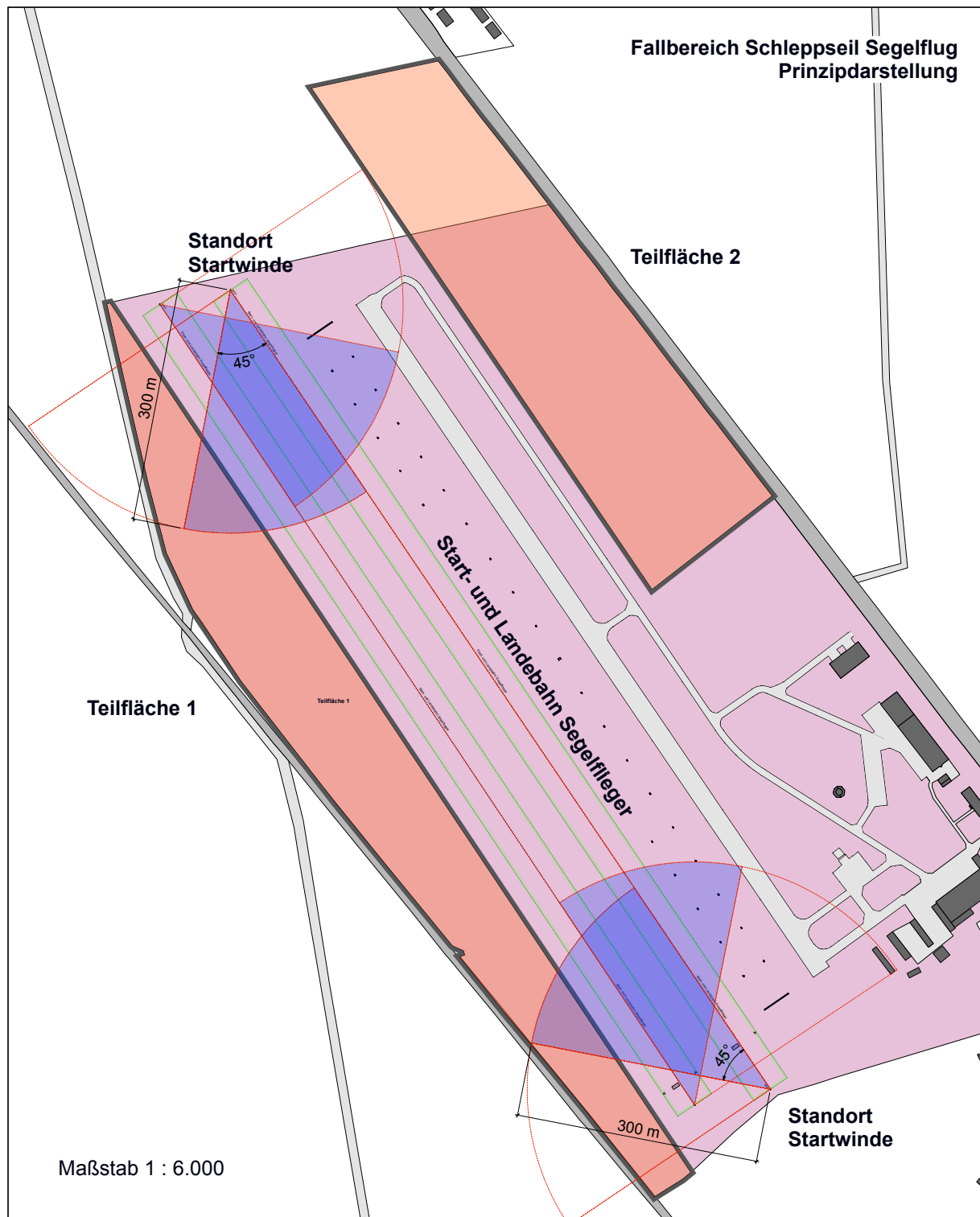


Abb. 6: Prinzipskizze für Fallbereich des Schlepplandes beim Segelflug auf dem VLP Kyritz

2.4 Sonstige Schutzausweisungen und Baubeschränkungen

Bundesfernstraßengesetz

Die Teilfläche 2 des Plangebietes grenzt auf der Ostseite an die Bundesstraße B 5. Für die Bundesstraße ist gemäß § 9 Abs.1. Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz eine Anbauverbotszone zu beachten. Demnach dürfen bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei

Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone wird im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Zur Bewertung ob es zu Gefahren durch Blendwirkungen für den Straßenverkehr kommt, wurde ein Blendgutachten auf Grundlage einer Maximalbelegung der Solarparkflächen erstellt. In dem Gutachten wird ausgeführt: „Das Gutachten kommt auf Basis der Strahlengeometrie zu dem Schluss, dass für den Verkehr auf der B 5 in Richtung Norden Reflexion im äußeren Bereich des relevanten Sichtfelds auftreten können. Es ist nicht von einer relevanten Wahrnehmungsbeeinträchtigung durch diese Reflexionen auszugehen. Sie stellen daher aus Sicht des Gutachters keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit dar.“ Weiterführende Aussagen sind dem Blendgutachten (DGS, 2024) zu entnehmen.

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten. Südlich beginnt in ca. 650 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Bärenbusch“. Östlich beginnt in ca. 500 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Kyritzer Seenkette“. Beide Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Schutzausweisungen gemäß Wassergesetz

Der im Flächennutzungsplan Kyritz dargestellte Grundwasserbrunnen mit der Wasserschutzzone III ist nicht mehr in Betrieb.

Nach Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin befand sich im südlichen Bereich der Teilfläche 1 der „Brunnen Interflug“. Dieser Brunnen diente der Wasserversorgung des Agrarflugplatzes. Für diesen Brunnen wurde am 13.05.1976 per Kreistagsbeschluss ein Schutzgebiet festgelegt. Dieses Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 30.04.2015 (GVBL II/15) aufgehoben.

Bau- und Bodendenkmale

Bekannte Bau- und Bodendenkmale befinden sich nicht im Plangebiet.

Altlasten

Im Süden befindet sich eine Altlastenfläche. Die Fläche wird im parallelen Bebauungsplanverfahren als Grünfläche festgesetzt und im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

In ihrer Stellungnahme vom 19.04.2024 teilt die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mit, dass „diese Altablagerung „Plänitzer Weg Heinrichsfelde“ im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der ALKAT-Nr. 0330680034 registriert ist. Es handelt sich um eine Verfüllung einer ehemaligen Grube mit überwiegend Bauschutt und hausmüllartigen Abfällen mit geringem Gefährdungspotenzial, die Ende der 1990er Jahre teilweise mineralisch abgedeckt und landschaftsgerecht angepasst wurde. Im Jahr 2022 erfolgte in Abstimmung mit der UBB die Aufbringung einer weiteren Rekultivierungsschicht. Zuvor sind alle auf der Fläche vorhandenen Bäume und Sträucher entfernt worden. Auch dürfen zukünftig auf der Fläche der Altablagerung keine Bäume heranwachsen und es ist darauf zu achten, dass nur flachwurzlige Sträucher angepflanzt werden.

In der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ wurde die Fläche als Grünfläche mit dem Ausschluss von Pflanzbindungen festgesetzt.

Kenntnisse über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Plangebiet liegen der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.“

3 Planinhalt

3.1 Bestandsnutzungen

Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Umgehungsstraße Westphalenallee (Landesstraße L 14), im Osten durch die Bundesstraße B 5, im Westen durch die Bahnstrecke 6938 Neustadt (Dosse) - Pritzwalk und im Süden durch die Ortslage Heinrichsfelde und landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Der nördliche Teil der Teilfläche 2 des Änderungsbereiches wird als intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die weiteren Flächen des Änderungsbereiches liegen auf dem Verkehrslandeplatz Kyritz. Der Verkehrslandeplatz (VLP) Kyritz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Eigentümer des VLP ist die Stadt Kyritz. Pächter des VLP ist die Flugschule ARDEX Flugplatz Kyritz GmbH. Das Gelände wird auch für den regelmäßigen Segelflugbetrieb durch den Flugsport-Club Kyritz e. V. genutzt.

Die beiden geplanten Teilflächen für die Sondergebiete „Photovoltaik“ sind unbebaut und beanspruchen keine flughafennotwendigen Betriebsflächen. Die westliche Teilfläche 1 ist eine langjährig ungemähte Ruderalfläche. Sie grenzt an die Bahnstrecke 6938 Neustadt (Dosse) - Pritzwalk an. Zur parallel zum Plangebiet liegenden unbefestigten Start- und Landebahn der Segelflieger hält die Teilfläche 1 einen durchgehenden Abstand von 25 m. Die östliche Teilfläche 2 ist im Südteil eine regelmäßig gemähte Wiesenfläche und im Nordteil landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt parallel an die Bundesstraße B 5 an. Sie liegt parallel zur Start- und Landebahn (SLB) mit dem Taxiway. Der Abstand zum Taxiway beträgt 25 m und der Abstand zur SLB mehr als 80 m.

3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan Kyritz sind für den Änderungsbereich Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung Landeplatz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 dargestellt. Ergänzend sind parallel zur Bundesstraße B 5 im Bereich der Anbauverbotszone eine Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 und daran anschließend in einer durchgängigen Tiefe von 50 m Sonderbauflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 dargestellt.

Die Fläche nördlich des Landeplatzes wurde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem FNP ausgenommen ("Weißfläche"). Die Darstellung der beabsichtigten Nutzung war bislang nicht möglich, da die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich noch nicht abschließend geklärt ist.

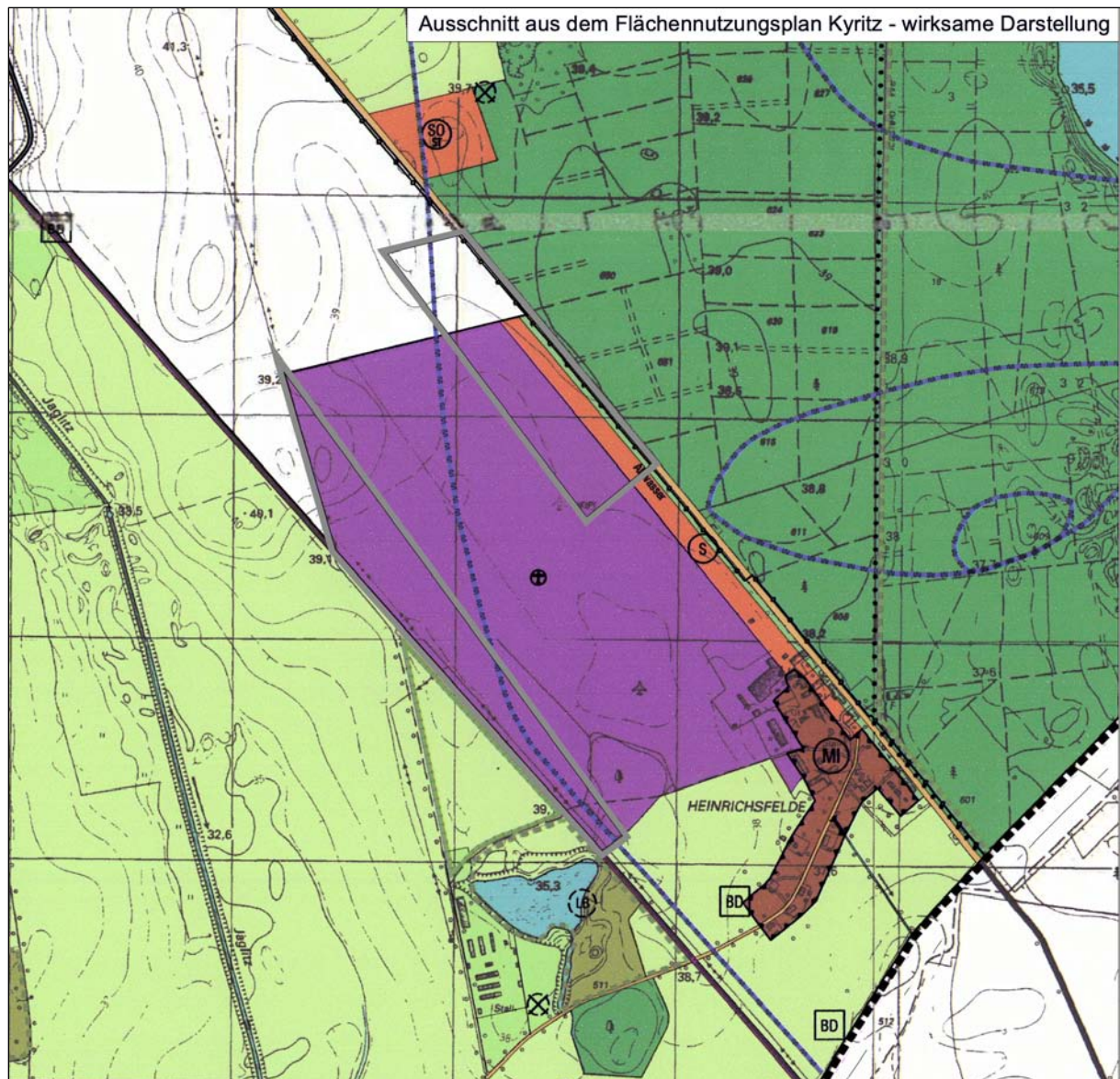


Abb. 7: Ausschnitt aus dem FNP mit wirksamer Darstellung und dem Umring vom Änderungsbereich

Als nachrichtliche Übernahmen von Hauptversorgungsleitungen und Hauptentsorgungsleitungen für den Änderungsbereich sind parallel zur Bundesstraße B 5 eine Abwasserleitung, begleitend zur Bahnstrecke und dem Feldweg eine 20 kV Leitung und am nördlichen Rand eine 110 kV Freileitung abgebildet.

Beide Teilflächen des Änderungsbereiches werden von einer Wasserschutzzone III eines Grundwasserbrunnens überlagert.

Für die umliegenden Flächen stellt der FNP hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft, Wald- und Grünflächen dar. Die direkt angrenzende Verkehrsachse der Bundesstraße B 5 ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße sowie die Bahnstrecke 6938 Neustadt (Dosse) - Pritzwalk ist als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Im Süden des Änderungsbereiches liegt die als Mischgebiet dargestellte Ortslage Heinrichsfelde.

3.3 Inhalt und Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der parallelen Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Kyritz und des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes übernimmt die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" und überträgt diese maßstabsgerecht und generalisiert auf die FNP-Ebene. Der Bebauungsplan setzt in der Planzeichnung

- Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB,
- private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB,
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB,
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB,
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fest.

In der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden diese Festsetzungen des Bebauungsplanes generalisierend in der Darstellung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO zusammengefasst.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" entfallen im geänderten Flächennutzungsplan dementsprechend die bisherigen Darstellungen Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung Landeplatz, Sonderbauflächen entlang der Bundesstraße B 5 und die parallel zur Bundesstraße B 5 verlaufende Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 im Bereich der Anbauverbotszone.

Ziel der Stadt Kyritz ist es, mit der Darstellung den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f Baugesetzbuch (BauGB) in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes folgt die Stadt den bundes-, landes- und regionalplanerischen Vorgaben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Die außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes liegenden Bestandsdarstellungen, wie z. B. die Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung Landeplatz, werden in die Änderung unverändert übernommen.

Die Hauptver- und Hauptentsorgungsleitungen, die im Änderungsbereich liegen, werden nachrichtlich übernommen. Dies ist die Abwasserleitung parallel zur Bundesstraße B 5 und die 20 kV Leitung begleitend zur Bahnstrecke.

Die im wirksamen FNP nicht vorhandene Kennzeichnung einer Altlastenverdachtsfläche wird in die geänderte Darstellung übernommen. Der im wirksamen FNP dargestellte Grundwasserbrunnen mit den Wasserschutzzonen III ist nicht mehr in Betrieb und wird deshalb in den Änderungsbereich nicht übernommen.

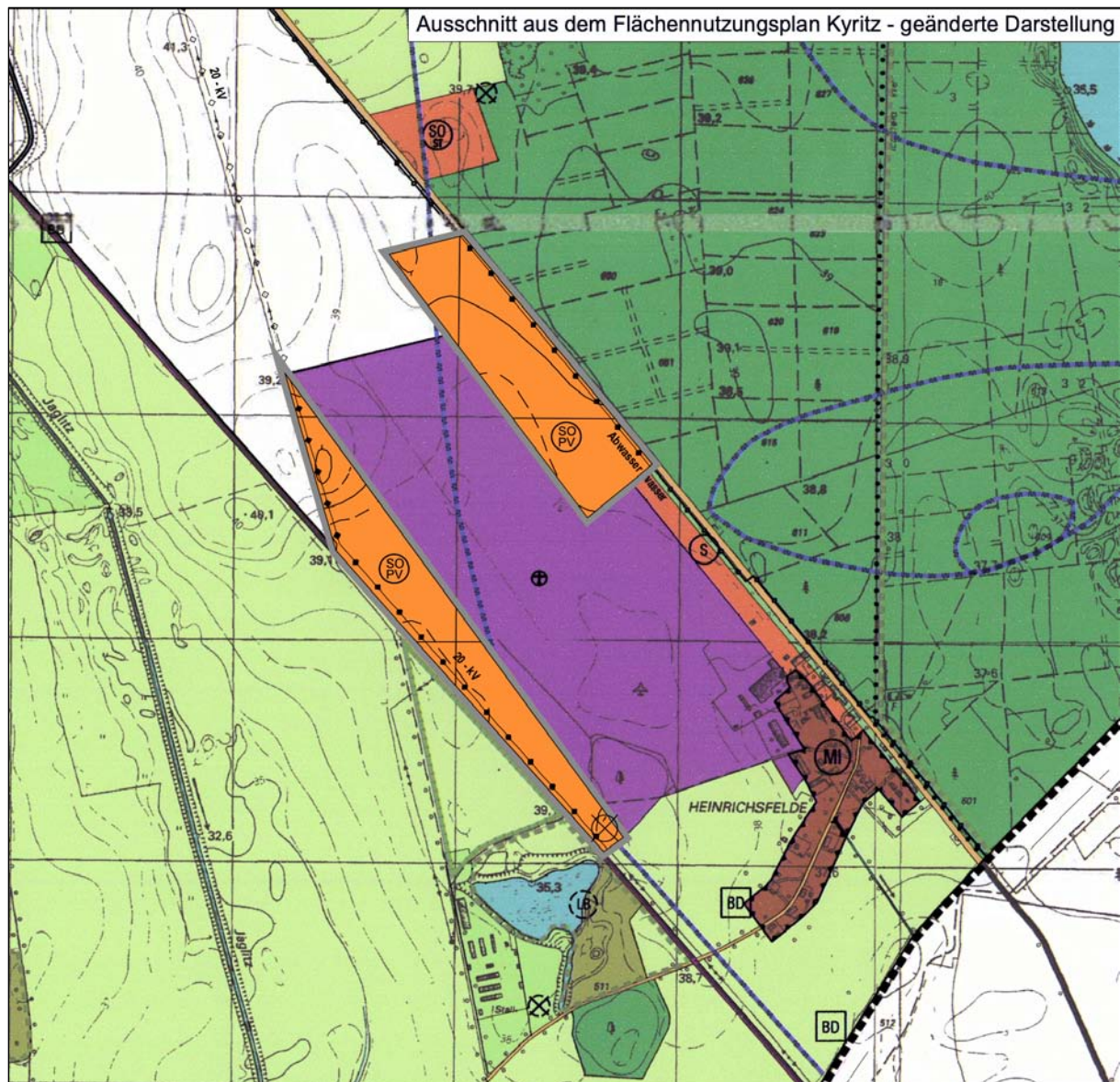


Abb. 8: Ausschnitt aus dem FNP mit der geänderten Darstellung

3.4 Städtebauliche Auswirkungen

Mit Umsetzung der Planänderung bringt die Stadt Kyritz ihre veränderte städtebauliche Entwicklungsvorstellung bezüglich des Plangebietes zum Ausdruck. Die neue Darstellung Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ verdeutlicht die sich veränderten öffentlichen Belange und geänderten städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt, den Standort für die Entwicklung regenerativer Energien zu sichern. Durch die geänderte Darstellung entfallen Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung Landeplatz, in geringem Umfang Sonderbaufläche entlang der Bundesstraße B 5, die parallel zur Bundesstraße B 5 verlaufende Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 im Bereich der Anbauverbotszone und Flächen für die Landwirtschaft. Diese Flächen sind zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes nicht mehr erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden umfangreich im Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass erforderliche Kompensationen planintern erfolgen können und insbesondere die Belange des

Artenschutzes vollständig berücksichtigt werden können. Insgesamt ist mit der geplanten Änderung keine Verschlechterung des Naturhaushaltes und der Artenvielfalt zu erwarten.

4 Flächenbilanz

Tab. 2: Flächenbilanz

Fläche	wirksame Darstellung Fläche in ha	geänderte Darstellung Fläche in ha
Sonderbaufläche Zweckbestimmung "Photovoltaik"	0,0	23,4
Sonderbaufläche (an der B 5)	2,0	0,0
Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung "Landeplatz"	17,1	0,0
Grünfläche	0,8	0,0
Weißfläche (von der Darstellung ausgenommene Flächen)	3,5	0,0
Plangebiet gesamt in ha	23,4	23,4

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung

Für das Plangebiet liegt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kyritz von 2001 vor. Darin ist das Plangebiet als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“, Sonderbauflächen und Grünflächen parallel zur Bundesstraße sowie aus dem Flächennutzungsplan ausgenommene Flächen dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich südlich der Stadt Kyritz. Er hat eine Größe von rund 23,4 ha.

Die Stadt Kyritz stellt den Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" mit einer Größe von ca. 23,35 ha auf. In dem Bebauungsplan werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik", Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat), private Grünfläche, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die im Bebauungsplan geplante Festsetzung als Sondergebiet steht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bisher als Flächen für den Luftverkehr, Sonderbauflächen, Grünflächen und aus dem Flächennutzungsplan ausgenommenen Flächen (insgesamt rd. 23,4 ha) dargestellten Flächen künftig als

- Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik" (23,4 ha),
dargestellt werden.

Zeitgleich und zugehörig wird der erforderliche Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet und die Umweltprüfung durchgeführt.

5.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

Bundesbodenschutzgesetz

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, die Bodenfunktion zu sichern bzw. wieder herzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Als umweltrelevante Ziele sind insbesondere der Schutz des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) und als historisches Archiv von Bedeutung.

Der vorhandene Altlastenstandort mit der Bezeichnung „Plänitzer Weg Heinrichsfelde“ (ALKAT-Nr. 0330680034) wird in der FNP-Änderung gekennzeichnet und im Bebauungsplanverfahren als Grünfläche festgesetzt und von Bebauung und Bepflanzung freigehalten

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BNatSchG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG landesspezifisch.

In beiden Teilflächen des Plangebietes befinden sich gemäß § 30BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützten Trockenrasen. Diese werden im Bebauungsplan von Bebauung teilweise freigehalten bzw. über Kompensationsmaßnahmen ersetzt. Die geschützten Biotope sind anthropogen entstanden und in ihrem Erhalt abhängig von der derzeitigen Art

der Bewirtschaftung. Bei einem Eingriff in geschützte Biotope ist ein Antrag auf Befreiung-/Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG zu stellen. Dieser wird parallel zum Bebauungsplanverfahren gestellt.

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz

Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind. Es befinden sich keine bekannten Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet.

Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet befindet sich in keinem Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Nach Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin befand sich im südlichen Bereich der Teilfläche 1 der „Brunnen Interflug“. Dieser Brunnen diente der Wasserversorgung des Agrarflugplatzes. Für diesen Brunnen wurde am 13.05.1976 per Kreistagsbeschluss ein Schutzgebiet festgelegt. Dieses Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 30.04.2015 (GVBL II/15) aufgehoben. Ob der Brunnen entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zurückgebaut wurde oder nur eine oberflächennahe Sicherung der technischen Anlage erfolgte ist nicht bekannt.

Besonderer Artenschutz

Auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten keine Artenschutzerhebungen. Parallel zum B-Planverfahren „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ wurde ein Artenschutzbeitrag vom Büro Vorland erstellt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot, das Störungsverbot das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Aussagen zum Artenschutz werden im B-Planverfahren berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich keine Maßnahmen.

Baumschutzverordnung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR vom 20. September 2010).

Es befinden sich gemäß Satzung geschützte Bäume im Plangebiet. Diese bleiben erhalten.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) trifft für das Plangebiet keine Festlegungen.

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Brandenburg wurde 2001 vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) aufgestellt. Es enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Als Entwicklungsziele für den großräumigen Bereich um das Plangebiet werden in der „Karte 2 Entwicklungsziele“ der „Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden,

vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung“ und die „Entwicklung der Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund“ dargestellt. Beide Entwicklungsziele treffen für das Plangebiet nicht zu, da es sich bei dem Verkehrslandeplatz einerseits um eine Infrastruktur-Sonderfläche handelt und andererseits das Gelände ein trockener Standort ist, der sich nicht für einen Feuchtbiotopverbund eignet.

Die einzelnen Aussagen in den Schutzgutbezogenen Zielkonzepten treffen für das Plangebiet ebenfalls nicht zu, da aufgrund der Maßstäbigkeit des Landschaftsprogramms die anthropogen genutzten Flächen des Verkehrslandeplatzes nicht berücksichtigt wurden.

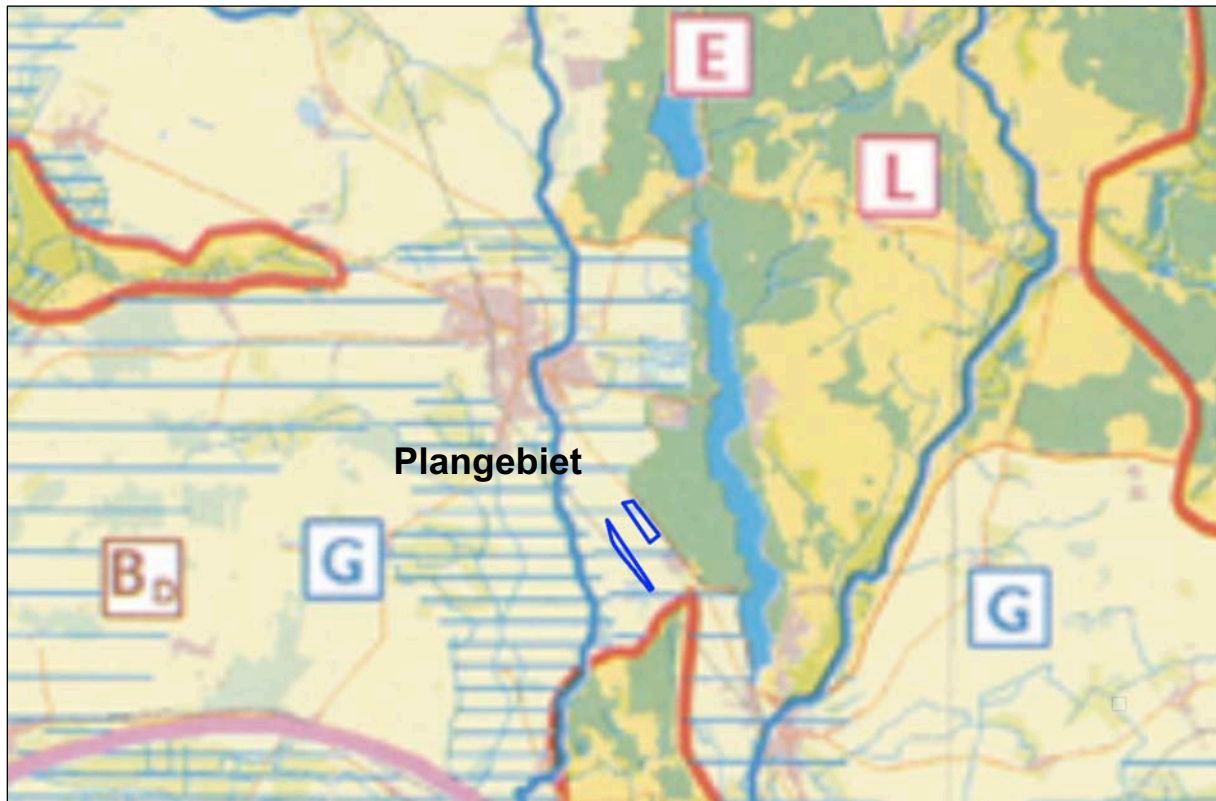


Abb. 9: Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 2 Entwicklungsziele, (gelbe Flächen = Landwirtschaft, grüne Flächen = Forstwirtschaft, gelbe Umrandung = Erhalt großräumiger, störungsarmer Landschaftsräume, blaue Umrandung = Plangebiet)

Regionalplanung

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020; die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 und der Regionalplanvorentwurf Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung (2024)“, Entwurf vom 20. Juni 2024 treffen für das Plangebiet keine umweltrelevanten Festlegungen.

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wird vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nicht mehr angewendet. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" finden somit keine Anwendung mehr.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan Ostprignitz-Ruppin - 1. Fortschreibung - (Stand April 2009) stellt in seinem Entwicklungskonzept das Plangebiet als Teil eines Ackerstandortes und Siedlungsflächen dar. Die Größe des Verkehrslandeplatzes wurde in der Darstellung jedoch nicht korrekt berücksichtigt. Ausgehend von der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes als Verkehrslandeplatz lassen sich aus dem Landschaftsrahmenplan keine übergeordneten Ziele für das Plangebiet ableiten. Das ehemals das Plangebiet überlagernde Trinkwasserschutzgebiet wurde aufgehoben und der dazugehörige Brunnen wird nicht mehr genutzt.

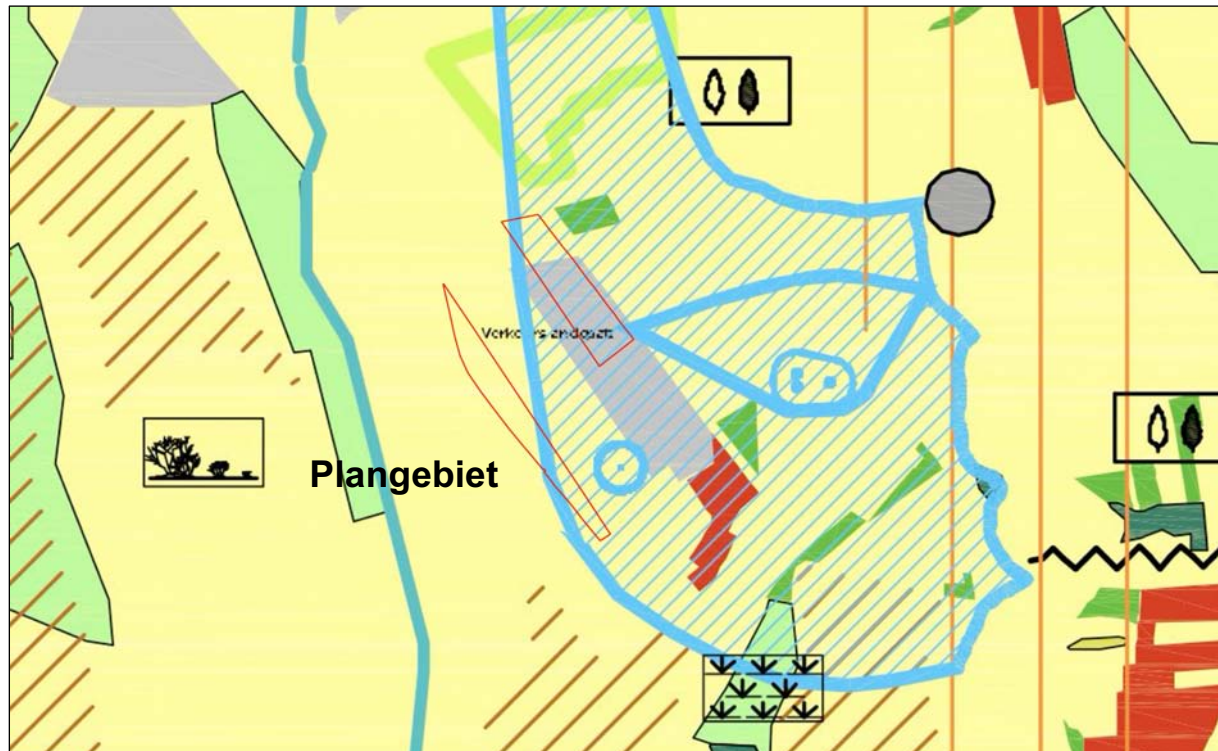


Abb. 10: Entwicklungskonzept Landschaftsrahmenplan Ostprignitz-Ruppin (gelbe Flächen = Ackerland, graue Flächen = Siedlungsfläche, blaue Schraffur = Wasserschutzgebiet, rote Umrandung = Plangebiet)

Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan Kyritz von 2001 stellt für das Plangebiet Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“, Sonderbauflächen parallel zur Bundesstraße und aus dem Flächennutzungsplan ausgenommene Flächen dar. Der im wirksamen FNP dargestellte Grundwasserbrunnen mit den Wasserschutzzonen III ist nicht mehr in Betrieb.

Der im Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan (Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR, Stand 03/2001) fordert den Erhalt der Allee an der B 5 und die Förderung von Kopfweiden am Heinrichsfelder Weg. Hier soll auch die Baumreihe ergänzt werden. Beide Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat am 22. 05. 2024 die Neuaufstellung des FNP und des Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen.

5.1.3 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Anlage 1

zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Dies erfolgt im vorliegenden Verfahren verbal-argumentativ. Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie für die Prognose der Auswirkungen dienen die Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz".

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan enthält jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Umweltbericht zudem allgemeine Aussagen zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend.

5.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

5.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach nationalem oder internationalem Recht.

Im Umfeld befinden sich weitere Schutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Kyritzer Seenkette“ (Gebietsnummer 3040-601) liegt ca. 500 m östlich des Geltungsbereiches. Südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 800 m liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Bärenbusch“. Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) „Bärenbusch“ (DE 3140-301) liegt ca. 1.000 m südlich des Plangebietes.

Bewertung

Aufgrund der räumlichen Abstände zu den Schutzgebieten aufgrund der dazwischen liegenden Verkehrsachsen (Bahntrasse, Bundesstraße B 5) sowie des störungsarmen Charakters von Photovoltaikanlagen werden keine Beeinträchtigungen der bedeutenden Tier- und Pflanzenarten der Schutzgebiete erwartet.

Auswirkung

Erhebliche Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

5.2.2 Fläche, Geologie und Boden

Beschreibung

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Einheit „Nordbrandenburgisches Platten und Hügelland“ in der Untereinheit „Kyritzer Platte“.

Laut Bodenübersichtskarte BÜK 300 werden folgende Böden angegeben:

Die Böden in diesem Landschaftsraum bestehen vorwiegend aus Sand, teilweise aus sandigem Lehm. In Niederungen finden sich anmoorige Böden.

Die Böden des Plangebiets wurden anthropogen durch die Nutzung als Verkehrslandeplatz überprägt. Der Boden im Planungsgebiet weist heute in oberen Schichten keine natürliche Struktur auf.

Durch die Planung wird eine bislang als Verkehrslandeplatz und in geringem Umfang als Intensivacker genutzte Fläche überplant.

Altlasten

Gemäß Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (UBB) vom 03.04.2024 befindet sich eine Altablagerung im Süden der Teilfläche 1 (Gemarkung Kyritz, Flur 19, Flurstück 52 teilweise). Diese Altablagerung „Plänitzer Weg Heinrichsfelde“ ist im

Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der ALKAT-Nr. 0330680034 registriert. Es handelt sich um eine Verfüllung einer ehemaligen Grube mit überwiegend Bauschutt und hausmüllartigen Abfällen mit geringem Gefährdungspotenzial, die Ende der 1990er Jahre teilweise mineralisch abgedeckt und landschaftsgerecht angepasst wurde. Im Jahr 2022 erfolgte in Abstimmung mit der UBB die Aufbringung einer weiteren Rekultivierungsschicht. Zuvor sind alle auf der Fläche vorhandenen Bäume und Sträucher entfernt worden. Auch dürfen zukünftig auf der Fläche der Altablagerung keine Bäume heranwachsen und es ist darauf zu achten, dass nur flachwurzlige Sträucher angepflanzt werden.

Bewertung

Besonders schutzwürdige Bodenstrukturen oder geologische Verhältnisse wurden nicht angegriffen. Durch die weitgehende Umnutzung bereits vorbelasteter Flächen werden nur geringfügig neuen Flächen beansprucht.

Eine Bebauung oder Bepflanzung der vorhandenen Altablagerung ist zu unterlassen.

Der Oberboden wurde bereits durch die Nutzung als Verkehrslandeplatz überformt, so sind Aufschüttungen mit Splittbeimengungen und Bodenverdichtung großflächig vorhanden.

Auswirkung

Durch die Erweiterung der Baugebietsdarstellungen wird die Nutzung von bislang unversiegelten Flächen auf ca. 23,4 ha planerisch vorbereitet. In der FNP-Änderung wird die gesamte Fläche als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt. Im parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ wird davon eine Fläche von ca. 13,90 ha als Sondergebiet Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und ca. 9,45 ha als Grünflächen festgesetzt.

Die Versiegelung auf den Flächen für die Photovoltaik wird weniger als 5 % betreffen. Im Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ wurde für die Gesamtfläche eine anrechenbare Versiegelung von ca. 0,9 ha ermittelt.

Der Eingriff ist innerhalb des Änderungsbereiches kompensierbar.

5.2.3 Wasser und Grundwasser

Beschreibung

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Nördlich und westlich des Plangebietes fließt die Jäglitz, in die das Plangebiet entwässert. In einer Entfernung von ca. 1,5 km liegt südöstlich des Plangebietes der Untersee, der sich über 7 km in Nord-Süd-Richtung erstreckt.

Die Grundwasserfließrichtung zeigt nach Ost-Südost und entwässert in den See.

Die Hydroisohypsen liegen am östlichen Rand des Plangebiets auf einer Höhe von 36 m NHN. Der erste Grundwasserleiter ist weitgehend ungedeckt. Der Grundwasserflurabstand liegt laut Hydrogeologischer Übersichtskarte (HYK 50, LBGR Brandenburg 2023) zwischen einer Mächtigkeit >3-10 m im Plangebiet.

Bewertung

Die Fläche des Verkehrslandeplatzes ist meist unversiegelt (jedoch verdichtet, teilw. mit Schotterbeimengung). Die Ackerflächen sind unversiegelt. Der meist sandige Boden ist gut wasser durchlässig und vermutlich im gesamten Gebiet ohne oberflächennahe Stauschichten, so dass eine besondere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Verunreinigungen zumindest des obersten Grundwasserkörpers gegeben ist.

Auswirkung

Durch die Erweiterung der Baugebietsdarstellungen wird die Nutzung von bislang unversiegelten Acker- und Grünflächen planerisch vorbereitet. Hier ist eine geringe Zunahme der Versiegelung zu erwarten. Innerhalb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Versickerung von Regenwasser weiterhin möglich. Eine Verringerung der Versickerungsrate und der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

5.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund

Beschreibung

Der nördliche Teil der Teilfläche 2 ist landwirtschaftlich genutzt. Die Wiesenflächen des Verkehrslandeplatzes werden zum Großteil regelmäßig gemäht. In den Randbereichen, in denen auch die Plangebiete liegen, wurde in den letzten Jahren aus wirtschaftlichen Gründen die ursprünglich praktizierte Mahd eingestellt (Teilfläche 1) bzw. auf einen einzelnen späten Mahddurchgang reduziert (Teilfläche 2). In der Teilfläche 1 hat sich dadurch eine Ruderal- und Brachvegetation mit eingestreuten Sukzessionsgehölzen entwickelt. Auf beiden Teilflächen finden sich geschützte Trockenrasen, die aber durch die reduzierten Mahdintervalle einer Ruderalisierungstendenz unterliegen.

Gliedernde Gehölze finden sich nur entlang der angrenzenden Verkehrsachsen.

Bewertung

Insgesamt sind alle Biotope des Plangebietes anthropogen entstanden. Die Flächen des Verkehrslandeplatzes wurden über einen langen Zeitraum gemäht. Dies hat zu einer Aushagerung des Standortes geführt und die Entwicklung von Trockenrasengesellschaften begünstigt. Durch die Reduzierung bzw. teilweise Aufgabe der Mahd, hat in den Randbereichen des Verkehrslandeplatzes in den letzten Jahren durch Sukzession und Ruderalisierung eine Verdrängung ehemaliger Trockenrasenbiotope stattgefunden. Bei einer Beibehaltung dieser Entwicklung würden die vorhandenen geschützten Biotope sukzessive verbuschen und letztendlich bewalden bzw. von Problemarten, wie dem Landreitgras verdrängt werden. Bei einer Wiederaufnahme der regelmäßigen Mahd hingegen könnten auf den ruderalisierten Flächen wieder Trockenrasenbiotope entstehen.

In der Teilfläche 1 wurden die geschützten Biotoptypen „Silbergrasreiche Pionierfluren mit spontanem Gehölzbewuchs, 10-30 % Gehölzdeckung (Code 051211x2 bzw. GTSCxG)“ mit der Größe 1.170 m²) und der Biotoptyp „Heidenelken-Grasnelkenflur, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, < 10 % Gehölzdeckung (Code 05121221 bzw. GTSADO)“ mit der Größe 9.790 m² auf vier Teilflächen kartiert. In der Teilfläche 2 wurde der geschützte Biotoptyp „Heidenelken-Grasnelkenflur, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, < 10 % Gehölzdeckung (Code 05121221 bzw. GTSADO)“ mit der Größe 20.760 m² kartiert.

Die Grasnelkenfluren der Teilfläche 2 unterliegt einer jährlichen Mahd. Die Grasnelkenfluren beider Teilflächen sind von den Rändern her durch Einwanderung von Landreitgras- und Glatt-haferfluren bedroht.

Die Bäume an der Bundesstraße unterliegen gem. § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) dem Alleenschutz.

Die 8 Einzelbäume der Baumart Stiel-Eiche (*Quercus robur*) am reand der Teilfläche 1 sind gemäß Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen (Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR vom 20. September 2010) geschützt.

Die ältere Gehölzinsel des Biotoptyps „Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend Altbäume (Code 0715311 bzw. BEGHA)“ an der Südseite der Teilfläche 1 hat aufgrund des mittleren Alters der Bäume eine erhöhte Bedeutung.

Alle weiteren Flächen des Plangebietes werden als konfliktarm bewertet.

Auswirkung

Die geschützten Bäume bleiben erhalten.

Das Entwicklungspotential der Vegetation wird sich auf den Flächen die von Acker zu Sondergebieten gewandelt werden, bis auf die versiegelten Flächen, durch die Wandlung von intensiver Landwirtschaft zu extensivem Grünland verbessern. Die extensive Bewirtschaftung der Flächen wird zu einer Erhöhung der Pflanzenvielfalt führen. Durch die Module kommt es zu einer zeitweisen Verschattung. Insgesamt werden keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine Verbesserung der Standortbedingungen auf den Ackerflächen erwartet.

Die vorhandenen geschützten Trockenrasen sind anthropogen entstanden und in ihrem Erhalt abhängig von der derzeitigen Art der Bewirtschaftung. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ sollen sie zu großen Teilen erhalten bleiben bzw. kann die Kompensation innerhalb des Änderungsbereiches durch extensive Bewirtschaftung und Überführung von Grünlandflächen in Trockenrasen erfolgen. Insgesamt wird ein Verlust von ca. 0,9 ha geschütztem Trockenrasen bilanziert.

In der Teilfläche 1 (TF 1) sollen das vorhandene geschützte Biotop „Silbergrasreiche Pionierfluren mit spontanem Gehölzbewuchs, 10-30 % Gehölzdeckung (Code 051211x2 bzw. GTSCxG)“ vollständig und das ebenfalls geschützte Biotop „Heidenelken-Grasnelkenflur, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, <10 % Gehölzdeckung (Code 05121221 bzw. GTSADO)“ in den zusammenhängenden Kernbereichen (ca. 9.030 m²) von Bebauung freigehalten werden. Auf den Rand- und Splitterflächen von ca. 760 m² soll die geschützte Heidenelken-Grasnelkenflur in der TF 1 mit Photovoltaikmodulen überbaut werden.

In der Teilfläche 2 (TF 2) soll das geschützte Biotop „Heidenelken-Grasnelkenflur, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, < 10 % Gehölzdeckung (Code 05121221 bzw. GTSADO)“ ebenfalls im Bereich der großen zusammenhängenden Kernfläche (ca. 12.640 m²) von Bebauung freigehalten werden. Auf den Randflächen von ca. 8.120 m² soll die geschützte Heidenelken-Grasnelkenflur in der TF 2 mit Photovoltaikmodulen überbaut werden.

Bei einem Eingriff in geschützte Biotope ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG zu stellen.

5.2.5 Tiere und biologische Vielfalt

Beschreibung

Die artenschutzrechtlichen Belange der streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom Büro Vorland (Geitz, 09/2025) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" geprüft. Dabei wurden auch die angrenzenden Acker- und Forstflächen in die Untersuchung einbezogen.

Im Ergebnis der Erfassungen konnten insgesamt 70 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes und auf angrenzenden Flächen festgestellt werden.

Bei den Reptilien wurde in der Teilfläche 1 an einem Standort eine kleine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen.

Amphibien, wie Erdkröte, Teichfrosch und Grasfrosch, wurden in großer Zahl nur südlich außerhalb des Plangebietes in einem Reproduktionsgewässer nachgewiesen.

Für die weiteren untersuchten Artengruppen Fledermäuse, semiaquatische Säugetiere und Arthropoden konnten keine Nachweise von besonders geschützten Arten im Plangebiet erbracht werden.

Bewertung

Die Flächen des Plangebietes sind vorrangig für Brutvögel der offenen Feldflur, wie die Grauammer, von Bedeutung. Insbesondere die intensive Landwirtschaft und die regelmäßige Mahd auf dem Verkehrslandeplatz begrenzen aber den Bruterfolg. Die Flächen des Bahndamms haben für den Biotopverbund eine Bedeutung und stellen für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, einen potentiellen Lebensraum und Ausbreitungskorridor dar. Die Bedeutung des Plangebietes für Amphibien wird als gering eingeschätzt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" wurden Betroffenheiten bezogen auf Avifauna und Reptilien ermittelt.

Als potentiell betroffene Brutvogelarten aufgrund von Bruthabitaten innerhalb der geplanten Photovoltaikanalagen wurden die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauammer, Kohlmeise, Neuntöter, Stieglitz und Zilpzalp ermittelt. Auf den unmittelbar angrenzenden Offenlandflächen des Verkehrslandeplatzes wurden mehrere Bruthabitate der Art Feldlerche festgestellt.

Für die Zauneidechse ist innerhalb der geplanten Photovoltaikanalagen eine Betroffenheit auf der westlichen Teilfläche 1 gegeben.

Für Amphibien sind die Ruderalfluren im südlichen Teil des Plangebietes grundsätzlich als Winterhabitat geeignet. Jedoch scheint die Bahntrasse eine Barrierewirkung zu haben. Im Plangebiet konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Auswirkung

Beeinträchtigungen sind bei einer extensiven Bewirtschaftung der Grünflächen nicht zu erwarten, da neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Artengruppen auf bislang geringwertigen Intensivflächen entstehen.

Im Artenschutzbericht zum Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Negative Auswirkungen und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf die wertgebenden Brutvögel und die Art Zauneidechse können durch das Freihalten von Habitatflächen vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich."

5.2.6 Biologische Vielfalt und Biotopverbund

Beschreibung

Es dominiert die Nutzung als Flugplatz mit Rollbahnen und entsprechend gepflegten rasenähnlichen Flächen. Bedeutende Hecken- oder Baumstrukturen fehlen. Ein Biotopverbund ist hier (auch durch die Einzäunung) unterbrochen. Die Teilfläche 1 ist ruderalisiert. Sie ist charakterisiert durch einen Biotopmix aus geschützten Trockenrasen, Ruderalflächen und Flächen mit Gehölzsukzession.

Bewertung

Aufgrund der geringen Strukturentwicklung und der weitgehend ausgeräumten Nutzfläche ist die biologische Vielfalt der Teilfläche 1 als sehr gering zu einzuschätzen. Bedeutung haben lediglich einzelne Trockenrasenflächen, die als Habitat von geschützten Pflanzen- und Tierarten eine besondere Bedeutung haben.

Durch den vorhandenen Biotopmix hat die Teilfläche 1 für den Biotopverbund eine mittlere Bedeutung.

Auswirkung

Der Biotopverbund wird nicht beeinträchtigt oder verändert. Die Fläche bleibt extensives Grünland. Eine Verschiebung der Artenzusammensetzung ist nur im geringen Maße im verschatteten Bereich der Module zu erwarten. Trockenrasenflächen und Brutvogelhabitate sowie das Habitat der Zauneidechsen können von Überbauung ausgenommen werden. Für überbaute Trockenrasen können innerhalb des Plangebietes ruderalisierte Trockenrasen wiederhergestellt werden.

5.2.6 Luft und Klima

Beschreibung

Die Ackerflächen und die Flächen des Verkehrslandeplatzes sind geringfügig als Kaltluftproduktionsflächen einzustufen. Das großflächige Auftreten von unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sorgen regional für eine gute Luftqualität.

Bewertung

Das, überwiegend Grünland umfassende, Plangebiet ist ein Bereich vergleichsweise kühlerer Luft, während angrenzende Wald und Siedlungsflächen eine geringe Abstrahlung und somit höhere Temperaturen aufweisen. Klimatisch und lufthygienisch kann es als gering belastet eingestuft werden.

Lufthygienische Belastungen bestehen durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen.

Auswirkung

Durch die künftige Flächenüberbauung mit Solarpanelen, sind thermisch veränderte Verhältnisse zu erwarten. Durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland auf den Sondergebietsflächen können die Beeinträchtigungen vermieden werden.

5.2.7 Landschaftsbild und Erholung

Beschreibung

Beurteilungsraum für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Sichtraum, von dem aus die Photovoltaikanlagen, gesehen werden können.

Das Plangebiet ist weitgehend eben und frei von Hecken, Baumreihen und anderen sichtverschattenden Elementen. Zur Bundesstraße hin befindet sich eine Gehölzreihe, die für eine Teilfläche die direkte Sicht von der Bundesstraße blockiert.

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Baumreihen und Hecken. Diese beschränken die weiträumige Sichtbarkeit der Photovoltaikanlagen in der Landschaft. Für den Geltungsbereich ergibt sich im wesentlichen eine Sichtbarkeit von Norden aus Richtung Stadtgebiet Kyritz und Umgehungsstraße.

Für die Erholungsnutzung hat das Gebiet eine geringe Bedeutung. Zusammenhängende Spazier- bzw. Wanderwege, die zur Naherholung genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet. Lediglich der Heinrichsfelder Weg wird genutzt.

Bewertung

Insgesamt hat das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Erholungsnutzung eine untergeordnete Bedeutung.

Auswirkung

Im Nahbereich ändert sich das Landschaftsbild erheblich. Die Sichtbarkeit innerhalb des Verkehrslandeplatzes ist allerdings zu vernachlässigen da es sich ohnehin um einen technisch vorgeprägten Ort handelt. Die Sichtbarkeit aus Richtung Kyritz von der Bundesstraße und dem begleitenden Radweg kann durch die Anlage einer Sichtschutzhecke kompensiert werden.

Im Fernbereich ändert sich das Landschaftsbild nur geringfügig, da die geplanten Anlagenstandorte als Bestandteil der vorhandenen baulichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes wahrgenommen werden.

5.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Es befinden keine bekannten Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet.

Bewertung

Sollten Bodendenkmale im Plangebiet festgestellt werden, dann sind diese zu erhalten und umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

Auswirkungen

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

5.2.9 Mensch und Gesundheit

Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht in direkter Nähe zu Wohnbereichen und grenzt an eine Bahntrasse und Bundesstraße an. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Heinrichsfelde ist ca. 500 m (Mischgebiet) entfernt. Solarparks können bezüglich der Belange Wohnen generell eine Einschränkung der Wohnqualität für nah gelegene Siedlungsbereiche mit sich bringen. Je nach Sonnenstand können Blendwirkungen durch die Solarmodule entstehen.

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schallleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

Bewertung

Eine Blendwirkung hinsichtlich des Flugbetriebes und der Wohnnutzungen ist zwingend zu vermeiden. In Mischgebieten sind die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden, 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, gemäß TA Lärm maßgeblich. Diese dürfen an der Wohnbebauung in Heinrichsfelde nicht überschritten werden.

Auswirkung

Um potentielle Blendwirkungen beurteilen zu können wurde ein Blendgutachten (DGS, 2024) erstellt. Das Gutachten trifft folgende Bewertung:

„Es wurde die potenzielle Blendung durch Reflexion der Sonne an PV-Modulen des geplanten Solarparks Kyritz für die Ortschaft Heinrichsfelde, den Verkehr der B5, der anliegenden Bahntrasse Wusterhausen - Kyritz, den Tower des Flugplatzes Kyritz und den Flugverkehr in den Anflug/Abflugschneisen, sowie auf den beiden Pisten untersucht.

Das Gutachten kommt auf Basis der Strahlengeometrie zu dem Schluss, dass für den Verkehr auf der B5 in Richtung Norden Reflexion im äußeren Bereich des relevanten Sichtfelds auftreten können. Es ist nicht von einer relevanten Wahrnehmungsbeeinträchtigung durch diese

Reflexionen auszugehen. Sie stellen daher aus Sicht des Gutachters keine Gefährdung für die Verkehrssicherheit dar.

Weiter stellt das Gutachten fest, dass keine Reflexionen im relevanten Sichtfeld des Bahnverkehrs auftreten.

In Richtung des Towers, der Start/Landebahnen und der Einflug/Abflugschneisen kommt es während der angegebenen Betriebszeiten des Flughafens zu keinen Reflexionen. Eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen.

In Richtung der Ortschaft Heinrichsfelde können Reflexionen durch den südlichen Teil der westlichen Modulfläche auftreten. Die potenziellen Blenddauern liegen jedoch deutlich unterhalb der Grenzwerte, welche von den LAI-Hinweisen vorgeschlagen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner der Ortschaft Heinrichsfelde durch Reflexionen an den Modulflächen wird daher auf Basis der LAI-Hinweise ausgeschlossen.

Es sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.“

Eine Lärmbeeinträchtigung durch technische Anlagen wie z. B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen und Transformatoren ist aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Dies ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren durch die Stellung der Baulichen Anlagen oder durch ein Schallgutachten nachzuweisen

5.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wesentliche Wechselwirkungen gehen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus. Sie ist charakterisiert durch eine Grünlandnutzung und teilweise intensive landwirtschaftliche Nutzung. Im Plangebiet sind negative Wechselwirkungen besonders durch die Bodenversiegelung zu erwarten. Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser sowie Boden und Pflanzen und Tiere gegeben. Es besteht darüber hinaus ein Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden und Klima. Der Bodenverlust bewirkt durch die Beseitigung von Flächen der Frischluftförderung bzw. Kaltluftentstehung die Veränderung des Mikroklimas. Da voraussichtlich keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge abgeleitet.

5.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Ackerfläche weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt und als Seitenstreifen des Verkehrslandeplatzes blieben intensiv bzw. extensiv genutzt Grünlandflächen. Die Trockenrasen und die ruderalen Bereiche der Teilfläche 1 würden im Rahmen der Bewirtschaftung durch den Betreiber des Landeplatzes regelmäßig gerodet und vermutlich auch abschnittsweise gemäht werden. Die Teilfläche 2 würde weiterhin einer jährlich einmaligen Mahd unterzogen. Die hier vorhandenen geschützten Trockenrasen würden bei der derzeitigen Nutzung langfristig vom Landreitgrasfluren verdrängt werden.

Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen wäre nur mit einer Nutzungsänderung in Verbindung mit einem gezielten Pflegekonzept möglich. Die Bedeutung der einzelnen Flächen für die Schutzgüter blieben bestehen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes würde nicht erfolgen.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern, vollständig zu vermeiden bzw. auszugleichen, wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" ergriffen. Der Gegenüberstellung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den möglichen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass alle Eingriffe vermieden bzw. durch die internen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden können.

Fläche, Geologie und Boden

- für die Versiegelung von ca. 9.000 m² Boden im Sondergebiet sind planintern 18.000 m² Acker in Extensivgrünland umzuwandeln
- Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen während der Bauzeit, Beachtung der DIN 18300 und die DIN 18915 bei Bodenarbeiten

Wasser und Grundwasser

- Errichtung der anzulegende Erschließungen und sonstige Nebenflächen in luft- und wasser-durchlässiger Bauweise
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase, sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes (gemäß § 54 des Brandenburgischen Wassergesetzes)

Pflanzen, Biotopverbund und Biotopverbund sowie Landschaftsbild und Erholung

- Erhalt von ca. 2,3 ha geschütztem Trockenrasen innerhalb des Plangebietes
- Entwicklung einer Heidenelken-Grasnelkenflur durch extensive Bewirtschaftung auf einem zusammenhängenden ca. 2 ha ruderalisierten Trockenrasen (Kompensation für 0,9 ha mit Solarmodulen überbauten Trockenrasen)
- planinterne Pflanzung von 4.200 m² Hecke
- die unversiegelten Flächen unter und zwischen den Modultischen sind in extensives Grünland zu überführen und zu erhalten
- Vermeidung von Beschädigungen an Gehölzen während der Bauphase, bei Tiefbauarbeiten Beachtung der Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
- Empfehlung zur Verwendung gebietseigener Gehölze gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 aus dem Vorkommensgebiet 2.1 Ostdeutsches Tiefland

Tiere und biologische Vielfalt

- planinterne Maßnahmen für Brutvögel des Offenlandes (Sicherung von 7,5 ha Grünland)
- Berücksichtigung Bauzeitenregelungen für Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten, Ausführung zwischen 15.08. und 28.02 (Brutvögel)
- Erhaltung des Habitats (Trockenrasen) der Zauneidechsen
- baubegleitende Schutzmaßnahmen Brutvögel und Reptilien

5.4 Prüfung der Alternativen

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d zum BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Bezug auf ihre Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft zu beschreiben. Hierbei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes zu berücksichtigen. Die Erörterung anderweitigen Planungsmöglichkeiten hat demzufolge im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des gewählten Geltungsbereiches zu erfolgen.

Planungsziel ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahntrasse und der Bundesstraße auf einem Verkehrslandeplatz. Eine Verschiebung der Module an andere Standorte auf dem Verkehrslandeplatz würde den Flugbetrieb beeinträchtigen. Die vorgesehenen Module können deshalb nur innerhalb dieses Korridors errichtet werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten die innerhalb des Plangebietes geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben sind nicht erkennbar. Die vorhandenen naturschutzfachlich relevanten Gehölzstreifen und Trockenrasen werden soweit möglich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Nachhaltige und nicht überwindbare Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen sind durch die aufgezeigten Maßnahmen vermeidbar. Die geplante Photovoltaikanlage wird von der sichtbaren Seite der Bundesstraße eingegrünt und somit die Einbindung in die Landschaft gewährleistet und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter mit Umsetzung der Planung gegenüber der aktuellen zulässigen Nutzung als Intensivacker bzw. als Seitenstreifen der Start- und Landebahnen nicht erhöht.

Für den Geltungsbereich ergeben sich unter Berücksichtigung des Planungsziels keine weiteren sich wesentlich von der vorliegenden Planung unterscheidenden Alternativen.

5.5 Zusätzliche Angaben

5.5.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren angewendet. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte aufgrund der im Umweltbericht zum Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" gemachten Angaben. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

5.5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln“ und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Überwachungspflicht setzt also ein, wenn Umweltauswirkungen erheblich sind und es sind insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu betrachten.

Die Umweltüberwachung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Versiegelung und der Errichtung/Betrieb der Photovoltaikanlage erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden prognostiziert worden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere können vermieden werden.

5.5.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Beim Betrieb von Photovoltaikanlagen fallen keine Abfälle und Abwässer an. Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

5.5.4 Nutzung erneuerbarer Energien

Das Vorhaben dient der Gewinnung von regenerativer Energie. Es trägt somit zu einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei.

5.5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

5.5.6 Unfälle und Katastrophen

Von eventuellen Betriebsstörungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

5.5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für das Plangebiet liegt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kyritz von 2001 vor. Darin ist das Plangebiet als Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“, Sonderbauflächen und Grünflächen parallel zur Bundesstraße sowie aus dem Flächennutzungsplan ausgenommene Flächen dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich südlich der Stadt Kyritz. Er hat eine Größe von rund 23,4 ha.

Die Stadt Kyritz stellt den Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" mit einer Größe von ca. 23,35 ha auf. In dem Bebauungsplan werden Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik", Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat), private Grünfläche, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die im Bebauungsplan geplante Festsetzung als Sondergebiet steht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bisher als Flächen für den Luftverkehr, Sonderbauflächen, Grünflächen und aus dem Flächennutzungsplan ausgenommenen Flächen (insgesamt rd. 23,4 ha) dargestellten Flächen künftig als

- Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik" (23,4 ha), dargestellt werden.

Zeitgleich und zugehörig wird der erforderliche Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet und die Umweltprüfung durchgeführt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine **Schutzgebiete** nach nationalem oder internationalem Recht. Aufgrund der vorhandenen baulichen Vorbelastung des Plangebietes und den räumlichen Abständen zu Schutzgebieten werden keine erheblichen Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG erwartet.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung ergab für das Schutzgut **Fläche, Geologie und Boden** Beeinträchtigungen durch eine potentielle Zunahme von Versiegelungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" von 0,9 ha. Durch die Entwicklung von 1,8 ha extensiv bewirtschaftetem Grünland können die sich aus dem Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" ergebenden Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Eine Beeinträchtigung der Versickerung und damit der **Grundwasserneubildungsrate** kann durch die planinterne Versickerung von Regenwasser im nachfolgenden Planverfahren vermieden werden.

Negative Auswirkungen auf **Pflanzen, Biotope und Biotopverbund** sind durch den Verlust von ca. 0,9 ha geschütztem Trockenrasen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ zu erwarten. Die Trockenrasen sind anthropogen entstanden und in ihrem Erhalt abhängig von der derzeitigen Art der Bewirtschaftung. Die Kompensation kann innerhalb des Änderungsbereiches durch extensive Bewirtschaftung und Überführung von Grünlandflächen in Trockenrasen erfolgen. Weitere 2,3 ha im Änderungsbereich vorhandene Trockenrasen werden erhalten.

Das Entwicklungspotential der Vegetation wird sich auf den ca. 3,5 ha die von Acker zu Sondergebieten gewandelt werden, abzüglich der punktuellen Versiegelung, durch die Wandlung von intensiver Landwirtschaft zu extensivem Grünland verbessern. Die extensive Bewirtschaftung der Flächen wird zu einer Erhöhung der Pflanzenvielfalt führen. Durch die Module kommt es zu einer zeitweisen Verschattung. Insgesamt werden keine negativen Beeinträchtigungen, sondern eine Verbesserung der Standortbedingungen auf diesen Ackerflächen erwartet.

Negative Auswirkungen auf **Tiere und biologische Vielfalt** sind bei einer extensiven Bewirtschaftung der Grünflächen nicht zu erwarten, da neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Artengruppen auf bislang geringwertigen Intensivflächen entstehen bzw. erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Brutvögel des Offenlandes und dem Erhalt des Zauneidechsenhabitats im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ sind artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL ist nicht erforderlich.

Das **Landschaftsbild** wird durch die Photovoltaikanlagen im Nahbereich anthropogen überprägt. Durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Bundesstraße kann der Konflikt kompensiert werden. Die Beeinträchtigung im Fernbereich ist nicht erheblich und nachhaltig.

Auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt und Biotopverbund, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch und Gesundheit sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Verkehrslandeplatz und in einer kleinen Teilfläche der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und den möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass bei Beachtung der Minimierungs-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" mit der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5.6 Rechtsgrundlagen / Quellennachweis

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

BbgNatSchAG (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]).

LEP HR (Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg) in Kraft getreten am 01. Juli 2019, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 35 vom 13. Mai 2019.

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189)

BaumSchVO OPR - Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin: Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen vom 20. September 2010.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258; 896) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten): vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge): in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Mainz.

Hofmann & Pommer (2005): Potentielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. - Eberswalder Forstliche Schriften Band XXIV. - Hrsg.: Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg und Landesforstanstalt Eberswalde, Potsdam.

Knospe, Frank (1998): Handbuch zur argumentativen Bewertung.

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Potsdam, Stand 03/2015.

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Scholz (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Potsdam.

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABI./24, [Nr. 31], S.667)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020, Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 19.08.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 23. Oktober 2000.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG der Stadt Kyritz zum Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" – Entwurf, Vorland – Landschafts- und Freiraumplanung, Geitz, Stand 30.09.2025.

„Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für die PV-Anlage Kyritz“, DGS - Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V., Berlin, 31.07.2024 (DGS, 2024)

NABU HAMBURG (HRSG.) (2013): Das Land-Reitgras als Problemart auf Trockenrasen; Handlungsempfehlung zur Reduktion von Calamagrostis epigejos.